

Der Bürgermeister	Aktenzeichen					Datum 16.06.2014 öffentlich	
Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent	Bemerkungen
Rat	02.07.2014						

Betrifft:

Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher auf 171,70 €/mtl. Damit ist gleichzeitig der mögliche Auslagenersatz gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 GO abgegolten.

Begründung:

Gem. § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung erhalten die Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung von 164,00 € mtl.

Die Gemeinden können statt dessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohner	104,70 €,
von 501 bis 1.000 Einwohner	118,30 €,
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	134,00 €,
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	148,60 €,
von 2.001 bis 3.000 Einwohner	157,00 €,
. über 3.000 Einwohner	171,70 €

beträgt.

Der Anspruch des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 GO – z.B. Fahrkosten, Telefonkosten) bleibt unberührt.

Bisher wurde die Aufwandsentschädigung für alle Ortsvorsteher einheitlich festgesetzt. Ebenso wurde kein sonstiger Auslagenersatz geltend gemacht.

Ich schlage vor, die Aufwandsentschädigung für alle Ortsvorsteher in Höhe von 171,70 € festzusetzen und der sonstige Auslagenersatz damit abgegolten ist.